

## *Satzung des Deutschen Mopsclub (DMC) e.V. im VDH in der FCI*

(Stand 24.09.2016)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Mopsclub e.V.“ abgekürzt „DMC e.V.“. Der Verein wurde 1981 gegründet und ist beim Amtsgericht Köln unter der Register-Nr.: 8260 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Köln. Die Verwaltung des Vereins erfolgt am Ort der Geschäftsstelle/Wohnsitz des Geschäftsführers.
3. Der Wirkungskreis des DMC e.V. erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der DMC e.V. ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) mit Sitz in Dortmund. Dieser wiederum ist Mitglied der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) mit Sitz in B-Thuin.
4. Der DMC e.V. und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und dessen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH-Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. erlassenen Regelungen. Der DMC e.V. ist verpflichtet, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach in Kraft treten der jeweiligen Bestimmungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
5. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der DMC e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der DMC e.V. ist ein Zusammenschluss von Züchtern, Rüdenhaltern und Liebhabern des Mopses, die die Reinzucht und Gesundheit der Rasse erhalten und fördern wollen.
2. Der Verein ist Zuchtbuch führender Rassehunde-Zuchtverein für die Rasse Mops im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Mops nach dem bei der F.C.I. hinterlegten und international allgemein gültigen Rassestandard Nr. 253. Demgemäß fördert der DMC e.V. alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution, ihrem formvollendeten Erscheinungsbild und ihren hervorragenden Eigenschaften als Familienhund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach

Maßgabe des Absatzes 1 und 2 und mit den Mitteln des Absatzes 4 verwirklicht. Der DMC e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DMC e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern (Funktionäre) sind ehrenamtlich tätig. Die im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden nur nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Spesenordnung ersetzt.

Dem steht nicht entgegen, dass der Vorstand für einzelne Projekte entgeltliche Aufträge vergeben kann. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass eine hauptamtliche Tätigkeit erfolgen kann. Über die Einrichtung eines Hauptamtes entscheidet die Mitgliederversammlung

4. Die Erfüllung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- a) Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder und Freunde des Mopses in Zucht-, Aufzucht-, Haltings- und anderen kynologischen Fragen durch besonders geschulte Zuchtwarte,
- b) Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Krankheitsbekämpfung, der Fütterungs- und Haltingslehre sowie der Behandlung diesbezüglicher wissenschaftlicher Fragen,
- c) Zuchtkontrolle, Zuchtauslese durch Zuchtzulassungsprüfungen,
- d) Heranbildung und Ernennung von Zuchtwarten,
- e) Einrichtung einer Zuchtbuchstelle sowie Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches und einer Zuchtzulassungsliste,
- f) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- g) Einrichtung einer Welpen- und Hundevermittlungsstelle,
- h) Unverbindliche Beratung beim Erwerb eines Hundes,
- i) Durchführung von Ausstellungen (Zuchtschauen) sowie die Wahrnehmung an vom VDH termingeschützten nationalen und internationalen Ausstellungen durch Angliederung von Sonderschauen,
- j) Heranbilden und Ernennen von Spezialzuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Ausstellungen,
- k) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Aufzucht und Haltung sowie auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des DMC e.V.,
- l) Aufklärung über Hundehandel und nicht kontrollierter Zucht,
- m) Organisation von Züchtertägungen,
- n) Herausgabe einer vereinseigenen Zeitschrift „Die Mopszeitung“,
- o) Erstellung und Unterhaltung einer Internetplattform (Homepage),
- p) Förderung und Verbreitung der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“.

5. Zur Zweckerfüllung sind die nachfolgenden Ordnungen erlassen:

- a) Zuchtordnung
- b) Zuchtwartordnung
- c) Zuchtrichterordnung
- d) Ausstellungsordnung
- e) Vereinsgerichtsordnung
- f) Spesen- und Gebührenordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

6. Bestandteil der Satzung sind die Zuchtordnung und die Vereinsgerichtsordnung.
7. Offizielles Mitteilungsorgan ist die Verbandszeitschrift des VDH „Unser Rassehund“ (UR). Darüber hinaus sind die vereinseigene Zeitung „Die Mopszeitung“, die vierteljährlich erscheint und die Homepage des DMC e.V. wegen der aktuellen Verbreitung von Nachrichten wichtige Informationsmedien. Offizielle Nachrichten werden auch über die „Mopszeitung“ und die Homepage veröffentlicht. Hat ein Mitglied keinen Zugang zu der Homepage des DMC e.V., hat er dies dem Verein mitzuteilen. In diesem Fall können Mitteilungen auch per Post erfolgen.

### § 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins – Köln.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Züchter, Halter und Freund des Mopses kann Mitglied werden. Eine juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn ein Vertreter namhaft gemacht wird, der in ihrem Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann.  
Als Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine eventuelle tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Name und Anschrift werden im Mitteilungsorgan „UR“ veröffentlicht. Ein Einspruch muss binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Geschäftsstelle erfolgen.
2. Über die Ablehnung eines Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragssteller zeitnah mitzuteilen. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Die Mitgliedskarte wird nach Fristablauf und Eingang der ersten Beitragszahlung ausgehändigt. Mit Ausgabe der Mitgliedskarte beginnt die Mitgliedschaft.
4. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Satzung und Ordnungen des DMC e.V. an, unterwirft sich diesen und verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
5. Eine Mitgliedschaft im DMC e.V. ist nicht möglich, bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem anderen inländischen, **ausschließlich** die Rasse Mops betreuenden Verein.

## § 5 Ausgeschlossener Personenkreis

Von der Mitgliedschaft im DMC e.V. sind Personen ausgeschlossen:

1. die kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) betreiben,
2. die einen Hundehändler nachweislich unterstützen,
3. die aus einem anderen VDH-Mitgliedsverein bestandskräftig wegen grober Vergehen gegen die Zuchtbestimmungen des Vereins / Verbandes oder wegen tierschutzrechtlicher Verstöße ausgeschlossen wurden. Für diese Personen wäre frühestens nach 5 Jahren nach Bestandskraft eine Mitgliedschaft möglich.

Eine Unterstützung eines Hundehändlers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn für ihn Hunde zielgerichtet gezüchtet, besorgt oder vermittelt werden.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Ansprüche resultierend aus der Mitgliedschaft gegen den Verein verlustig, für das laufende Jahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Forderungen des Vereins gegen das ehemalige Mitglied erlöschen nicht.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens zum 30. November bei der Geschäftsstelle vorliegen muss.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn
  - a) ein Mitglied der ihm obliegenden Verpflichtung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung bis längstens 30. Juni des Geschäftsjahres nicht nachkommt,
  - b) von einem Mitglied bekannt wird, dass es zu dem Personenkreis des § 5 Abs. 1 dieser Satzung gehört,
  - c) erst nach Beitritt bekannt wird, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen und die Frist noch nicht verstrichen ist. Dies gilt auch, wenn es sich in einem anderen Mitgliedsverein noch um ein schwebendes Verfahren gehandelt hat.
4. Ein Ausschluss kommt u. a. in Betracht, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des DMC e. V. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer
  - a) innerhalb und außerhalb des Vereins durch sein Verhalten die Zucht schädigt,
  - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsordnung verstößt,

- c) nicht indizierte Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit täuschen sollen, vornimmt oder vornehmen lässt und dies ggfs. verschweigt,
- d) sich vereinswidrig verhält. Hierzu gehören u.a. mehrfaches ehrenrühriges Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder einem Zuchtrichter oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds.
- e) rechtskräftig zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt ist / wurde, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft verhängt wird,
- f) vorsätzlich gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Tierschutzhundeverordnung verstößt,

Fernerhin ist ein Mitglied auszuschließen, wenn es einer Person in Kenntnis der Zugehörigkeit zum nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossenen Personenkreis die Gelegenheit zur Zucht und / oder Zugang zum Zuchtbuch verschafft.

5. Für die Streichung und den Ausschluss besteht die Zuständigkeit des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet, nachdem die betroffene Person angehört wurde. Im Falle der Streichung wegen nicht erfolgter Beitragsleistung ist die Androhung der Streichung mit der zweiten Mahnung bekannt zu geben.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

1. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied als Anerkennung für hervorragende Verdienste um den DMC e. V. oder den Mops die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrevorsitzenden ernennen. Ein Ehrevorsitzender kann an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Der unter 1. und 2. genannte Personenkreis ist unter Beibehaltung jedweder Mitgliedsrechte von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Beitrag für die Mitgliedschaft im DMC e.V.,
  - b) den Kosten für die Vereinszeitschrift „Die Mopszeitung“,
  - c) den Kosten für den Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“.

Es besteht für Erstmitglieder ein Pflichtbezug für die beiden Zeitschriften, es sei denn, es wird der Nachweis geführt, dass die Verbandszeitschrift bereits anderweitig bezogen wird.

Der Beitrag ist zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres für den Verein kostenfrei zu entrichten.

2. Familienmitglieder oder in sonstiger häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied des DMC e.V. lebende Personen zahlen den halben Beitragsanteil.
3. Erfolgt der Beitritt nach dem 30. Juni, ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Gebührenordnung unter „Beiträge“ veröffentlicht.

## § 9 Vereinsstrafen / Disziplinarverfahren

1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DMC e.V., vereinsfeindliches Verhalten oder die Nichtbeachtung der Normen des Tierschutzes können durch Vereinsstrafe geahndet werden.
2. Als Vereinsstrafe kommen in Betracht:
  - a) Belehrung,
  - b) Verwarnung,
  - c) Verwarnung mit Geldbuße bis 1000,00 €,
  - d) befristete oder dauerhafte Zucht- und/oder Zuchtbuchsperr
  - e) befristete oder dauerhafte Ausstellungssperre
  - f) Aberkennung von auf Ausstellungen errungene Anwartschaften und vergebene Titeln, soweit sie der Vereinshoheit unterliegen,
  - g) Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Vereinsamt zu bekleiden
  - h) Amtsenthebung
  - i) Ausschluss (vgl. § 6 Abs. 4)

Bei einem Zuchtrichter kann neben zuvor genannten Strafen auch auf Zeit oder auf Dauer die Tätigkeit als Zuchtrichter untersagt werden. Hierzu bedarf es u.a. einer entsprechenden Mitteilung an den VDH, zu der vom VDH geführten Zuchtrichterliste.

3. Eine Vereinsstrafe hat sich nach Art und Maß an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen und an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
4. Für die Verhängung der Vereinsstrafe ist der Vorstand nach durchgeführten Ermittlungen zuständig. Dieser hat dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Sofern Fachausschüsse gebildet sind, sind diese anzuhören. Deren Votum sollte berücksichtigt werden. Hält der Vorstand eine Strafe für geboten, so verhängt er sie, andernfalls stellt er das Verfahren ein. Der mit Gründen versehene Bescheid über eine Vereinsstrafe ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Der Betroffene kann gegen den Bescheid des Vorstandes binnen einem Monat nach Zugang das Vereinsgericht anrufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einlegungsschrift innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
6. Vorstandsmitglieder sind in eigener Sache von einer Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der gesetzliche Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Jahre einzuberufen.* Der Termin der Versammlung ist den Mitgliedern im Mitteilungsorgan und auf der Homepage des DMC e. V. mindestens 3 Monate vorher bekanntzugeben.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder per E-Mail an die entsprechende Emailadresse oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen.  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Voraussetzungen zur Einberufung wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied und die Organe des Vereins. Der Vorstand kann Dringlichkeitsanträge einbringen. Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung. Die Annahme von Dringlichkeitsanträgen oder Ergänzungen der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen müssen in der Einladung mit dem Wortlaut der Änderung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist an den Wortlaut nicht gebunden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist die Leitung einem Wahlleiter zu übertragen. Dieser kann sich Wahlhelfer bedienen.
7. Über die Versammlung, deren Verlauf und die Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird durch die Versammlung bestimmt. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Das fertiggestellte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Ergebnis von Wahlen ist in einen vom Wahlleiter und Protokollführer unterzeichneten Anhang zum Protokoll zu nehmen. Bei Änderung der Satzung oder Ordnungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.



Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird mit Versendung des nächst-  
erscheinenden Clubheftes „Die Mopszeitung“ veröffentlicht.

8. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Juristische Personen haben eine Stimme. Eine Delegation des Stimmrechtes ist nicht möglich. Für die Feststellung der Stimmen ist die Anwesenheitsliste (unterschieden nach Mitglied/Gast) maßgeblich.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen ausschließlich:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
  - e) Änderungen der Satzung und der Erlass und Änderungen von Ordnungen,
  - f) Beschlussfassung über gestellte Anträge sofern Beschlussreife gegeben ist,
  - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - h) Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts,
  - i) Wahl der beiden Kassenprüfer und deren Vertreter,
  - j) Wahl des Tierschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter,
  - k) Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses,
  - l) sowie nach dieser Satzung und den einzelnen Ordnungen bestehender Zuständigkeit
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
11. Änderungen der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Stimmkarte).
13. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 ein anderes Wahlverfahren beschließt. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und soweit erforderlich, die entsprechenden Qualifikationen hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Erreicht bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, gilt die Wahl als gescheitert.

Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn durch schriftliche Erklärung nachgewiesen ist, für welches Amt sie kandidieren und im Falle einer Wahl diese annehmen.

## § 12 Vorstand

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Vorstand nach dieser Satzung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Zuchtleiter
  - e) einem Beisitzer

Er führt die Geschäfte des Vereins als geschäftsführender Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder zu c) – e) sind nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Nimmt ein Vorstandsmitglied zwei Ämter wahr, ist nach Köpfen ein (weiterer) Beisitzer in den Vorstand zu wählen. Eine Ämterhäufung ist nur einmal zulässig. Der Zuchtleiter muss Zuchtwart des DMC e.V. sein.

4. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und kann für besondere Fachbereiche Obleute (z. B. Ausstellungs- oder Zuchtbuchwesen, etc.) benennen. Soweit Fachgremien, die mindestens drei Mitglieder haben müssen, bestehen, haben diese ein Vorschlagsrecht an den Vorstand.
5. Der/Die Richterobmann/-frau wird vom Vorstand ernannt.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen. Die Festlegungen der Geschäftsverteilung sind in der auf die Wahlen nächstfolgenden „Mopszeitung“ und auf der Homepage des DMC e.V. zu veröffentlichen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, wovon ein Mitglied alleinvertretungsberechtigt sein muss, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Beschlussfassungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu zeichnen.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail-Verkehr fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
10. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Abs. 2),
  - e) Streichung und Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 5),
  - f) Ermittlungen und Entscheidungen in Disziplinarverfahren (§ 9 Abs. 4),
  - g) Erstellung und Verabschiedung eines Finanzplans,
  - h) Erstellung der Rechenschaftsberichte,
  - i) Vergabe von Spezialaufgaben an einzelne Mitglieder,
  - j) Ernennung von Spezialzuchtrichteranwärtern und Spezialzuchtrichtern,
  - k) Ausführung und Vollstreckung der Entscheidungen des Vereinsgerichts,
  - l) Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen,
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7 Abs. 1),
  - n) Bestellung von Fachgremien / Projektgruppen, soweit in den einzelnen Ordnungen kein anderes Verfahren vorgesehen ist.
11. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und/oder Maßnahmen in Angelegenheiten zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, soweit eine Dringlichkeit gegeben ist, zeitnah keine Mitgliederversammlung stattfinden wird und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht verhältnismäßig wäre. Es bedarf für die endgültige Wirksamkeit der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
12. Die Verhandlungen innerhalb des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### § 13 Tierschutzbeauftragter

Der Tierschutzbeauftragte (und sein Stellvertreter) ist allein den Belangen des Tierschutzes verpflichtet. Er kann weder Mitglied des Vorstandes noch des Vereinsgerichts sein. In Fragen des Tierschutzes hat er ein eigenes Ermittlungs- und Antragsrecht, wenn disziplinarische Maßnahmen in Betracht kommen. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht (ohne Stimmrecht) an Sitzungen des Vorstandes oder einzelner Fachgremien teilzunehmen, wenn es dort um Belange des Tierschutzes geht. Insoweit ist er frühzeitig über die Tagesordnung zu unterrichten.

Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht bei Vereinsmitgliedern, die Züchter oder Halter von Möpsen sind, unangemeldet Hausbesuche zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Haltung von Möpsen nicht dem Tierschutzgesetz bzw. der Hundehalterverordnung entsprechend erfolgt. Ihm ist Zutritt und das Recht der Dokumentation zu gestatten.

### § 14 Vereinsgericht

1. Der DMC e.V. richtet ein ständiges Vereinsgericht ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Vereinsgerichts ist ein Stellvertreter zu wählen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtserfahren sein. Als rechtserfahren gilt, wer mindestens das erste juristische Staatsexamen oder aus DDR – Zeiten den Diplom Juristen – Status nachweist. Mitglieder des Vereinsgerichts dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des DMC e.V. sein. Als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des DMC e.V. sind.
2. Das Vereinsgericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Vereinsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben. Der Verein, vertreten durch seinen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsgericht anzurufen.
4. Das Verfahren vor dem Vereinsgericht richtet sich nach der Vereinsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Den Beteiligten ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Das Vereinsgericht entscheidet endgültig und unanfechtbar. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nur dann gegeben, wenn dieses nach dem Regelwerk des DMC e.V. besonders vorgesehen ist. Für eine etwaige Berufung ist das VDH – Verbandsgericht zuständig. Das Verfahren vor dem VDH – Verbandsgericht richtet sich dann nach der VDH – Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung des VDH ist.  
Die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren bleiben unberührt.
6. Das Vereinsgericht wird erst tätig, wenn der Antragsteller einen Kostenvorschuss leistet, dessen Höhe die Vereinsgerichtsordnung regelt und in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht ist. Ist der DMC e.V. Antragsteller, besteht keine Vorschusspflicht.
7. Ist aus irgendwelchen Gründen ein Vereinsgericht nicht gewählt oder das Vereinsgericht z. B. wegen Befangenheit oder mangelnder Besetzung nicht in der Lage zu entscheiden, so geht die Zuständigkeit auf das VDH – Verbandsgericht über. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach der VDH – Verbandsgerichtsordnung. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des VDH – Verbandsgerichts ist ausgeschlossen.
8. Für bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen Regelungen und Verfahrensvorschriften.

## **§ 15 Ausschüsse**

Für einzelne Bereiche können Ausschüsse gegründet werden. Die Besetzung und Aufgaben richten sich nach den einzelnen einschlägigen Ordnungen. Ausschüsse sind grundsätzlich beratende, insbesondere den Vorstand unterstützende Fachgremien ohne Beschlusskompetenz.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins ist einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung der Kasse ist immer auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem von den Prüfern unterschriebenen Protokoll festzuhalten und bei der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 17 Sonderbestimmungen**

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen, die sich z. B. aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben können, vorzunehmen. Für ihre Wirksamkeit bedürfen sie der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Wenn weniger als die Hälfte der Gesamtmitglieder anwesend sind, bedarf es zusätzlich der schriftlichen Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder.
2. Für eine Fusion mit einem anderen VDH – Mitgliedsverein gilt § 18 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 3 entsprechend
3. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesellschaft für kynologische Forschung e. V. – GkF – mit Sitz in Bonn zu.  
Sollte diese nicht mehr existent oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, ist stattdessen eine andere als gemeinnützig anerkannte kynologische Körperschaft oder ein als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein zu wählen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.

Änderung (in *kursiv*) beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 24.09.2016 in Lünen